

Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für die Ortslage Schlage

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 13 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), 1998 I S wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Dummerstorf vom 09. Dezember 2004 folgende Satzung über die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Schlage erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die 1. Änderung umfasst die Fläche, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegt.
- (2) Das Bebauungsverbot aufgrund der Ausweisung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft ist mit Rechtskraft dieser Satzung auf dieser Fläche aufgehoben.
- (3) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.09.2004 .

Dummerstorf, den
17.03.05




Lüdtkke, Bürgermeister

2. die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 04.10.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dummerstorf, den
17.03.05

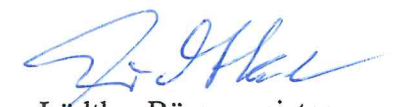



Lüdtkke, Bürgermeister

3. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Dummerstorf für die Ortslage Schlage wurde am 09.12.04 als Satzung beschlossen.

Dummerstorf, den
17.03.05




Lüdtkke, Bürgermeister

4. Die Satzung der 1. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

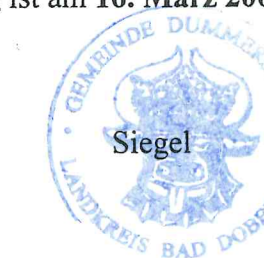
Dummerstorf, den
17.03.05

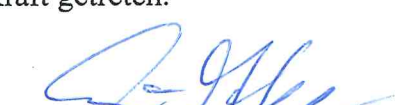



Lüdtkke, Bürgermeister

5. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15. März 2005 durch Veröffentlichung Im Amtsanzeiger Warnow-Ost ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 16. März 2005 in Kraft getreten.

Dummerstorf, den
17.03.05




Lüdtkke, Bürgermeister